

G e s e t z
über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte
in Sachsen-Anhalt

vom 27. Juli 2005

(GVBl. LSA S. 458), geändert durch

die erste Gesetzesänderung gemäß Bekanntmachung
vom 21.05.2010, GVBl. LSA S. 341;

die zweite Gesetzesänderung gemäß Bekanntmachung vom
09.02.2011, GVBl. LSA S. 59;

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Errichtung und Rechtsstellung

(1) Für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt kann ein Versorgungswerk als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden.

(2) Die Errichtung der Körperschaft bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt anwesenden Rechtsanwälte, die Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes (§ 3 Abs. 1) werden sollen.

(3) Das Versorgungswerk wird durch Beschluss der Landesregierung errichtet. Der Errichtungsbeschluss wird zu dem durch ihn zu bestimmenden Zeitpunkt wirksam. Der Errichtungsbeschluss ist im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

(4) Die Körperschaft führt die Bezeichnung „Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt“ und hat ihren Sitz am Sitz der Rechtsanwaltskammer.

§ 2

Aufgabe

(1) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung zu gewähren. Als Hinterbliebene gelten auch die hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner von Mitgliedern.

(2) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

2. Abschnitt

Organisation und Rechtsverhältnisse

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Versorgungswerkes sind die Rechtsanwälte, die der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt angehören. Von der Pflichtmitgliedschaft ausgenommen sind

1. Rechtsanwälte, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. Rechtsanwälte, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden.

(2) Die Satzung soll bestimmen, dass

1. Mitglieder, die eine andere gleichwertige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Versorgung nachweisen, auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden,
2. Mitglieder im Falle einer anderweitigen Befreiung von der gesetzlichen Versicherungs- oder Versorgungspflicht auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden,
3. die Mitgliedschaft bei bestehender Berufsunfähigkeit nicht erworben wird,
4. Rechtsanwälte, die nach Absatz 1 Satz 2 von der Mitgliedschaft ausgenommen sind, unter näher zu bestimmenden Alters- und sonstigen Voraussetzungen dem Versorgungswerk auf Antrag als Mitglied beitreten können,
5. Mitglieder nach Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt ihre Mitgliedschaft beibehalten können.

Anträge nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 können nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Satzung oder innerhalb eines Jahres nach Beginn der Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt gestellt werden.

§ 4

Organe

Organe des Versorgungswerkes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern des Versorgungswerkes. Die Mitglieder des Versorgungswerkes wählen die Mitglieder der Vertreterversammlung und Ersatzpersonen durch Briefwahl für eine Amtszeit von fünf Jahren. Das Nähere bestimmt die Satzung. Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet (§ 6).

(2) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.

(3) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. die Satzung (§ 7),
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen,
3. die Grundsätze der Vermögensanlage (§ 14),
4. die Feststellung des Haushaltsplans, die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Bestellung und Abberufung des Rechnungsprüfers,
6. sonstige ihr durch die Satzung zugewiesene Angelegenheiten.

(4) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse nach Absatz 3 Nrn. 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter sowie drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2) gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes können Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung durch. Er beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Für die Beschlussfassungen des Vorstandes gilt § 5 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

(4) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die laufenden Geschäfte und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Er kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung die Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerkes auch einer geeigneten juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.

§ 7

Satzung

(1) Soweit die Verhältnisse des Versorgungswerkes nicht gesetzlich geregelt sind, werden sie durch die Satzung bestimmt. Die Satzung trifft insbesondere Bestimmungen über

1. die Wahl, die Beschlussfassung und die Aufgaben der Vertreterversammlung und des Vorstandes,

2. die Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
3. die Begründung, Beibehaltung und Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Befreiung von der Mitgliedschaft und die freiwillige Mitgliedschaft,
4. die Leistungen (§ 9 Abs. 1 und 2), ihre Bemessung, Festsetzung, Fälligkeit und Zahlungsweise, Beginn und Ende der Leistungsansprüche,
5. die Bemessung der Beiträge,
6. die Fälligkeit, Festsetzung, Zahlung und Stundung der Beiträge,
7. die Pflichten der Mitglieder und die Befugnisse des Versorgungswerkes nach § 8,
8. die Nachversicherung im Sinne des § 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
9. die Erstattung und Übertragung der Beiträge bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft,
10. die Anlage und Verwendung der Mittel des Versorgungswerkes (§ 14),
11. die Grundsätze der jährlichen Rechnungslegung und Rechnungsprüfung,
12. den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung und ihrer Änderungen,
13. die Entschädigung für die Tätigkeit in den Organen des Versorgungswerkes oder übergreifenden Einrichtungen berufständischer Versorgungseinrichtungen;
14. die Form und Art der Bekanntmachungen.

Die Bemessung der Beiträge (Satz 2 Nr. 5) ist einkommensbezogen unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zu regeln.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des für die Rechtsanwaltskammer zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium.

(3) Die Satzung und jede Änderung werden vom für die Rechtsanwaltskammer zuständigen Ministerium mit dem Genehmigungsvermerk im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, treten sie mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes sind zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge verpflichtet. Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Für Beiträge, die der Zahlungspflichtige zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, können nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge erhoben werden. Der Säumniszuschlag wird durch Bescheid festgesetzt.

(3) Das Versorgungswerk kann von seinen Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen die Auskünfte und Nachweise verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht und der Versorgungsleistungen erheblich sind. Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen haben dem Versorgungswerk unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen nach Satz 1 mitzuteilen.

(4) Das Versorgungswerk kann die Angaben und Nachweise prüfen. Es ist berechtigt, das Einkommen zu schätzen und Leis-

tungen zurückzubehalten, solange die Angaben oder Nachweise unzureichend sind.

(5) Die näheren Bestimmungen sind durch die Satzung zu treffen.

§ 9

Leistungen des Versorgungswerkes

(1) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Sterbegeld,
5. Erstattung von Beiträgen,
6. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger,
7. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten oder Eingetragene Lebenspartner, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt,
8. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch den in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.

Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Die Satzung kann Zuschüsse für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Berufsfähigkeit vorsehen.

(3) Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 10

Vorverfahren

Über den Widerspruch im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung beschließt der Vorstand.

§ 11

Verjährung

(1) Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich Hemmung, Ablaufhemmung, Neubeginn und Rechtsfolgen der Verjährung gelten entsprechend.

(2) Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des 1. Januar 2002 der 1. Juni 2010 und an die Stelle des 31. Dezember 2001 der 31. Mai 2010 tritt.

§ 12

Abtretung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung

(1) Ansprüche auf Leistungen und andere Mitgliedsrechte können weder übertragen noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Das Versorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge und Säumniszuschläge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

§ 13

Auskünfte

Die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt hat dem Versorgungswerk Einsicht in ihr Mitgliederverzeichnis zu gewähren, ihm die Zulassung eines Rechtsanwalts, das Erlöschen und die Zurücknahme der Zulassung mitzuteilen sowie alle sonstigen für die Mitgliedschaft, die Beitragspflicht und die Festsetzung der Leistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Verwendung und Anlage der Mittel

Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur zur Deckung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden. Sie sind so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint und ein angemessener Ertrag erzielt wird.

§ 15

Aufsicht

Das für die Rechtsanwaltskammer zuständige Ministerium führt die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk.

§ 16

Versicherungsaufsicht

(1) Die Versicherungsaufsicht wird von dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium ausgeübt. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes über die Geschäftsplangenehmigungen, Vermögensanlagen, Rechnungslegung und Aufsichtsbefugnisse sind in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften Näheres über die Rechnungslegung, die aufsichtlichen Befugnisse, die einzureichenden Unterlagen und das Verfahren zu bestimmen.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17

Erste Vertreterversammlung

(1) Die Vertreter und Ersatzvertreter der ersten Vertreterversammlung nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden von den Mitgliedern des Versorgungswerkes durch Briefwahl nach den Grundsätzen einer Persönlichkeitswahl gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer Mitglied des Versorgungswerkes ist. Als Vertreter ist gewählt, wer in der Reihenfolge der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertreterversammlung die meisten Stimmen erhält, die übrigen Kandidaten sind Ersatzvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Vertreter aus,

tritt an seine Stelle für die Dauer des Restes seiner Amtszeit der Ersatzvertreter mit der jeweils höchsten Stimmenzahl.

(2) Die Rechtsanwaltskammer teilt den Mitgliedern des Versorgungswerkes nach Fassung des Beschlusses im Sinne von § 1 Abs. 2 mit, dass nach den Maßgaben dieses Gesetzes eine Vertreterversammlung zu wählen ist. Sie gibt in dieser Mitteilung zugleich Gelegenheit zur Benennung von Wahlvorschlägen gegenüber der Rechtsanwaltskammer innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung bei den Mitgliedern. Die Mitteilung erfolgt im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer. Innerhalb weiterer zwei Wochen ist die Wahl durchzuführen. Wählleiter ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt oder ein auf dessen Vorschlag vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu benennendes Mitglied des Vorstandes, das nicht zur Wahl steht. Das Ergebnis der Wahl ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Durchführung im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer zu veröffentlichen. Die Wahl kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses angefochten werden.

(3) Die erste Vertreterversammlung wird vom für Rechtsanwaltskammern zuständigen Ministerium einberufen. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt bis zur Wahl eines Vorsitzenden ein vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt beauftragtes Mitglied des Versorgungswerkes, das der Bestätigung durch das für Rechtsanwaltskammern zuständige Ministerium bedarf.

(4) Die Vertreterversammlung hat innerhalb eines Jahres nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes eine Satzung zu beschließen.

§ 18

Amtsdauer

Mitglieder der Organe des Versorgungswerkes, die nach diesem Gesetz oder der Satzung bestellt worden sind, führen ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger fort.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Errichtung eines Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 761), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S.234, 235), außer Kraft.